

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 177/69

BESCHLUSS

in der Baulandsache

betreffend die vorzeitige Besitzeinweisung in das Grundstück B-W, Weistraße, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts C von B-W Band 9 Blatt 92,

Beteiligte:

1. Helga F geb. Fr, B, Hstraße, Grundstückseigentümerin, Antragstellerin für das gerichtliche Verfahren und Berufungsführerin,
 - Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:
Rechtsanwalt, -
2. Firma M F GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Gerhard F, B, Weistraße, Mieterin, Antragstellerin für das gerichtliche Verfahren, Berufungsführerin und Revisionsführerin,
 - Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und -
3. B, vertreten durch den Senator für Finanzen, B, Wü Straße, Enteignungsbegünstigte,
 - Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:
Rechtsanwalt, -
4. Baulandbeschaffungsamt, B, P Straße, Enteignungsbehörde.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 12. Juli 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Hubert Meyer sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Keßler und Dr. Krohn

beschlossen:

Die Revision der Beteiligten zu 2 (Firma M [REDACTED] F [REDACTED] GmbH) gegen das Urteil des Senats für Baulandsachen des Kammergerichts vom 20. Juni 1969 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der Beteiligten zu 2 auferlegt.

G r ü n d e :

Wie der Senat in seinem in BGHZ 43, 168 veröffentlichten Urteil (vom 22. Februar 1965 - III ZR 104/64) entschieden hat, ist die Revision gegen Urteile, durch die nur über die Anordnung oder Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes befunden wird, nicht zulässig. Demgegenüber kann die Revision mit ihrem Vorbringen, im vorliegenden Fall treffe der Besitzeinweisungsbeschluß vom 9. Juli 1968 auch gleichzeitig eine Entscheidung über die Besitzeinweisungsentschädigung und deswegen müsse jedenfalls

- 3 -

die auf die Frage der Besitzeinweisungsentschädigung beschränkte Revision zulässig sein, nichts gewinnen. Tatsächlich hat das Baulandbeschaffungsamt in dem Besitzeinweisungsbeschluß zwar dem Land Berlin aufgegeben, an die jetzige Beteiligte zu 2 einen Betrag von 190.500 DM zu zahlen. Dieser Betrag stellt aber nicht die Einweisungsentschädigung im Sinne des § 116 Abs. 4 BBauG dar. Vielmehr hat das Baulandbeschaffungsamt auf S. 7 seines Beschlusses ausdrücklich gesagt, daß die Festsetzung einer Besitzeinweisungsentschädigung gemäß § 116 Abs. 4 BBauG nicht möglich sei; da der Beteiligten zu 2 (damalige Beteiligte zu 3) jedoch nicht zugemutet werden könne, Beträge für die Umsetzung ihres Betriebes vorzulegen, sei dem Land Berlin aufzugeben gewesen, der Beteiligten zu 2 die voraussichtlich anfallenden Umzugskosten vor Inbesitznahme des Grundstücks zu zahlen. Damit hat das Baulandbeschaffungsamt lediglich im Rahmen des § 116 Abs. 2 Satz 1 BBauG eine Bedingung festgelegt, von deren vorheriger Erfüllung es die Besitzeinweisung abhängig gemacht hat. Es ist deshalb im Gegensatz zur Auffassung der Revision nicht richtig, daß durch den Besitzeinweisungsbeschluß endgültig über die Besitzeinweisungsentschädigung entschieden worden sei. Davon, daß das nicht der Fall ist, geht auch das angefochtene Urteil aus, wie seine Ausführungen auf S. 21, die Besitzeinweisung sei nicht von der Festsetzung der Besitzeinweisungsentschädigung abhängig, eindeutig zeigen. Schließlich kann die Revision auch für die Zulässigkeit des Rechtsmittels nichts Entscheidendes aus dem Beschluß des Baulandbeschaffungsamtes vom 24. März

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



1969 herleiten, in dessen Begründung es heißt, daß das Baulandbeschaffungsamt mit Rücksicht auf das vorliegende gerichtliche Verfahren nicht mehr in der Lage sei, eine weitere Besitzeinweisungsentschädigung festzusetzen. Wie diese Ausführungen des Baulandbeschaffungsamtes zu verstehen sind und ob sich dieses etwa über die bestehende Rechtslage geirrt hat, kann dahinstehen. Jedenfalls kann in diesem Verfahren und insbesondere in der Revisionsinstanz der Anspruch auf - endgültige - Besitzeinweisungsentschädigung nicht verfolgt werden. Über diese Entschädigung ist gemäß § 116 Abs. 4 Satz 2 BBauG "spätestens in dem in § 113 bezeichneten Beschluß", mithin im Enteignungsbeschluß zu befinden. Diesen Beschluß hat das Baulandbeschaffungsamt unter dem 6. September 1968 - B 6302/606 - erlassen, und gegen diesen Beschluß hat die Beteiligte zu 2 Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt (O 14/68 Baul. LG Berlin), über den das Landgericht noch nicht befunden hat. Dieses Verfahren bietet der

Beteiligten zu 2 Gelegenheit, ihre vermeintlichen Ansprüche auf - weitere - Besitzeinweisungsentschädigung geltend zu machen.

Meyer

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Keßler

Dr. Krohn